

§1 Angebotsbedingungen

Für Angebote, Verträge und Lieferungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers, auch wenn sie dem Besteller bei späteren Abschlüssen nicht ausdrücklich mitgeteilt werden. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden für den Lieferer weder ganz noch teilweise Inhalt eines Vertrages, auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 2 Preise/Angebote/Preisänderungen

Die angegebenen Preise sind - gleich wie sie angegeben wurden - freibleibend und unverbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Individuell erarbeitete Angebote behalten 14 Tage Gültigkeit, vom Tage der Angebotsabgabe an gerechnet.

Tritt während der Lieferfrist eine Veränderung der Herstellungs- oder Bezugsbedingungen oder eine Preisänderung infolge Verteuerung der Rohstoffe, Veränderung der Lohn- und Gehaltstarife oder wegen sonstiger Kostenerhöhungen ein, so ist der Lieferer berechtigt, in Erfüllung des Vertrages, auch ohne vorherige Benachrichtigung, einen der Kostenentwicklung entsprechenden Preisaufschlag zu berechnen. Die Veränderungen werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.

§ 3 Lieferzeiten

Liefertermine/Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich fixiert wurden. Lieferzeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben und nach Möglichkeit eingehalten, sofern bei Auftragserteilung alle technischen und/oder organisatorischen Einzelheiten von Auftragsinhalt und -Umfang verbindlich festliegen.

Wird unter diesen Voraussetzungen eine Lieferfrist vereinbart und seitens des Lieferers nicht eingehalten, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag erst dann zu, wenn eine von ihm zu stellende angemessene Nachfrist vom Lieferer nicht eingehalten wird. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist mit Ausnahme der im Gesetz geregelten besonderen Fällen ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Folgeschäden.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Teillieferungen (darunter ist auch die Lieferung eines elektronischen Abrechnungssystems mit mindestens einem für den Anwender sinnvoll einzusetzenden Teilprogramm zu verstehen) sind zulässig, die Rücksendung von Ware ist nur mit ausdrücklichem vorherigen Einverständnis des Lieferers zulässig.

Ein dem Käufer infolge leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers zustehender Schadenersatzanspruch wird ausgeschlossen.

§ 4 Beanstandungen und Mängelrügen

Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder äußerlich erkennbarer Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Gefahrenübergang der Ware schriftlich dem Lieferer bekannt zu geben. Verborgene Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich dem Lieferer gegenüber zu rügen. Der Lieferer hat das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Bei berechtigten Mängelrügen kann der Besteller Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz beanspruchen, sofern die vertraglich vorgesehene Nachbesserung trotz zweimaligem Versuch der Behebung des gleichen Fehlers nicht zu einer endgültigen Behebung geführt hat. Die Geltendmachung von Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Lieferer kann einen Minderungsanspruch auch durch Ersatzlieferung abwehren. Mängelrügen entbinden nicht von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist.

Abweichungen in der Beschaffenheit des vom Lieferer beschafften Materials können vom Besteller nicht beanstandet werden, sofern sie handelsüblich und für den vorgesehenen Gebrauch nicht erheblich oder in den allgemeinen Lieferungsbedingungen der Hersteller (z. B. Musterbedingungen des Zentralverbandes der elektrotechnischen Industrie ZVEI, des Vereins Deutscher Maschinenbauanstalten VDMA und der Holzmöbelindustrie) für zulässig erklärt sind. Bei Papierwaren und Kartonagen gilt diese Einschränkung auch für handelsübliche Abweichungen in Menge, Gewicht, Maßen und Qualität.

§ 5 Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich nach zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen nach einem Jahr, gerechnet vom Datum des Gefahrenübergangs.

Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Besteller nicht binnen 2 Wochen seit Gefahrenübergang schriftlich rügt.

Natürlicher Verschleiß, Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung, Verwendung falschen Zubehörs, ungeeigneten Materials, usw. sowie Transportschäden, gehen zu Lasten des Bestellers. Etwa während der Garantiezeit notwendige Wartungsarbeiten sind vom Besteller zu bezahlen.

Veränderungen oder Reparaturen, die nicht vom Lieferer oder durch von ihm ausdrücklich autorisierte Stellen vorgenommen werden, oder der Einbau fremder Ersatzteile, führen zum Erlöschen aller Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferer, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass der Eintritt des Schadens oder des Mangels nicht auf den Fremdeingriff bzw. den Einbau von Fremtteilen zurückzuführen ist.

Für Verschulden des Personals haftet der Lieferer nach § 831 BGB. Der Lieferer haftet nicht für Funktionsmängel der gelieferten Ware, sofern diese auf Ursachen zurückzuführen sind, die vom Besteller zu vertreten sind.

Der Besteller ist für die Beibringung etwa für den Betrieb der gelieferten Ware erforderlichen Genehmigungen oder Zulassungen (z. B. Genehmigung des Betriebes einer Anlage durch die Deutsche Bundespost oder des Stromlieferers), selbst verantwortlich.

Sofern die Lieferwerke des Lieferers eigene Gewährleistungsansprüche gewähren, ist der Lieferer berechtigt, diese Gewährleistungsansprüche an den Besteller abzutreten. In diesem Falle obliegt dem Lieferer zugunsten des Bestellers eine Unterstützungspflicht für die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten. Alle weiteren Ansprüche aus Gewährleistungen einschl. aller Neben- und Folgeleistungen sind gegenüber dem Lieferer dann ausgeschlossen.

Der Lieferer leistet Gewähr für bestimmte Eigenschaften nur dann, wenn dies ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vermerkt ist.

§ 6 Versand

Alle Sendungen reisen, auch mit den Transportmitteln des Lieferers, auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Lager des Lieferers bzw. bei Möbeln und technischen Anlagen ab Werk des Herstellers. Der Lieferer haftet nicht für die Wahl des billigsten Versandweges. Verpackungskosten werden billigt bzw. anteilig berechnet.

Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Besteller über. Verzögert sich die Verladung aufgrund von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, oder holt der Besteller selbst ab, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Mit Absonderung und Einlagerung, die grundsätzlich zu Lasten des Bestellers geht, ist die Lieferpflicht des Lieferers erfüllt.

Zur Erprobung, zur Miete, in Konsignation oder leihweise überlassene Gegenstände lagern beim Besteller auf dessen Gefahr und sind entsprechend zu versichern. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist auf Anforderung des Lieferers nachzuweisen.

§ 7 Zahlungen

Bei Zahlungen unserer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erhalten Sie 2% Skonto. Bei Zahlungen unserer Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum sind diese netto Kasse zahlbar.

Mieten und Instandsetzungspauschalen sind grundsätzlich für den im Vertrag vorgesehenen Zeitraum im Voraus zu begleichen.

Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Bei der Annahme von Wechseln werden die üblichen Bankspesen gesondert in Rechnung gestellt. Bei nicht fristgerechter Zahlung kommt der Käufer nach einmaliger Mahnung in Verzug. Mit dem Verzug wird der Gesamtbetrag aus dem Kaufvertrag sofort fällig. Der Lieferer ist nach in Verzugsetzung

berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Teilzahlungsvereinbarungen. Bei Systemmaschinen sowie bei Sonderanfertigungen und bei Einrichtungen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 5.000,- ist (gemäß VDMA-Bedingungen) eine Anzahlung von einem Drittel des Kaufwertes bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Bei verspäteter Zahlung oder bei Stundung des Rechnungsbetrages behält sich der Lieferer die Berechnung von Verzugszinsen vor in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite.

§ 284 III BGB bleibt unberührt.

Entstehen nach Vertragsabschluss begründete und erhebliche Bedenken gegenüber der Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, so kann der Lieferer die Vorauszahlung der gesamten Auftragssumme verlangen oder seine Leistung verweigern, bis die Zahlung erfolgt oder für sie eine angemessene Sicherheit gestellt worden ist.

Bei Zahlungsverzug oder erheblich verschlechterten Vermögensverhältnissen des Bestellers, die eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Verpflichtungen ernsthaft vermuten lassen, kann der Lieferer die sofortige Zahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen einschl. laufender Wechsel und gestundeter Beträge, verlangen und an laufenden Aufträgen die weitere Arbeit einstellen, sowie die weitere Ausführung ablehnen, wenn vom Besteller auf Anforderung nicht ausreichende und geeignete Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.

An sämtlichen Lieferungen und Leistungen behält sich der Lieferer das Eigentum bis zur Bezahlung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach Mahnung zur in Verzugsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren und Leistungen zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Verträge. Etwaige Pfändungen oder jene andere Beeinträchtigungen der Rechte des Lieferers an vorbehaltsbelasteten Waren sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und geeignete Abwehrmaßnahmen einzuleiten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist nicht statthaft.

§ 8 Programme und Zeichnungen

vom Lieferer entgeltlich oder unentgeltlich gelieferte Programme und Zeichnungen bleiben sein geistiges Eigentum im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Genehmigung Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 9 Urheberschutz und Drucksachen

Der Besteller haftet dem Lieferer gegenüber dafür, dass bestellte Drucksachen nicht mit Dritten Dritter nach dem Urheberrechtsgesetz behaftet sind.

§ 10 Wiederverkäufer

Im Falle des Wiederverkaufes übernimmt der Besteller die Garantieverpflichtungen gegenüber seinen Kunden, es sei denn, dass vorher ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wiederverkäufer verpflichten sich, nur in dem für sie festgelegten Verkaufsgebiet tätig zu sein und Verkäufe, Vermietungen, Leihstellungen und unentgeltliche Überlassungen in anderen Gebieten nicht vorzunehmen. Sie haften für alle Verstöße gegen diese Bestimmung, die von ihnen selbst oder einem ihrer Kunden begangen werden. Ebenso verpflichten sich Wiederverkäufer zur Zahlung der Abwanderungsgebühren und/oder Konventionalstrafen, zu denen der Lieferer seinen Vorlieferanten gegenüber verpflichtet ist, bzw. auch solcher, die dem Lieferer selbst zustehen. Alle Zahlungen in dieser Beziehung sind ohne jeden Vorbehalt sofort zu leisten, selbst wenn dem Wiederverkäufer an der Abwanderung bzw. der Gebietsverletzung keine unmittelbare Schuld trifft.

Bei Verkäufen, Vermietungen, Leihstellungen und unentgeltliche Überlassungen an Abnehmer, bei denen der Sitz oder Einsatzort außerhalb des Verkaufsgebietes vermutet wird, verpflichten sich Wiederverkäufer, sich durch schriftliche Rückfragen zu vergewissern, ob der geplante Verkaufs- oder Einsatzort zum Verkaufsgebiet des Lieferers gehört. Ist dies nicht der Fall, so gelten die im vorausgegangen Absatz genannten Verpflichtungen über die Zahlung von Abwanderungsgebühren und/oder Konventionalstrafen.

Wiederverkäufer dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im ordentlichen Geschäftsverkehr veräußern und haben in jedem Fall das Eigentum an den gelieferten Waren gegenüber Dritten ausdrücklich vorzubehalten. Veräußert der Wiederverkäufer die gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

Auf Verlangen des Lieferers ist der Wiederverkäufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und die zur Geltendmachung des Rechtes gegen die Drittkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben und etwaige Unterlagen auszuhandigen.

Der Wiederverkäufer ist, bis auf jederzeitigen Widerruf, zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis für den Lieferer bleibt von der Einziehungsermächtigung des Wiederverkäufers unberührt. Der Lieferer wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Wiederverkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware angemessen gegen Untergang, Diebstahl und Beschädigung zu versichern. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

Der Wiederverkäufer hat die von ihm für den Lieferer eingezogenen Beträge aus der Bezahlung von Vorbehaltsware sofort abzuführen, soweit die Forderungen fällig sind. Soweit er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferer zu und sind besonders aufzubewahren.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen eines Auftrages bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Bestellers vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren.

Der Lieferer hat seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes hingewiesen. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Einflussosphäre des Bestellers obliegt ausschließlich diesem.

Der Besteller ermächtigt den Lieferer, dessen Firma in Referenz- und/oder Besitzerlisten aufzunehmen und diese Interessenten zugänglich zu machen.

§ 12 Sondervereinbarungen

Für Sonderfälle (Mietvereinbarungen, Leasingverträge, Software-Entwicklungen, usw.) gelten zusätzlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen noch die formularmäßigen Bedingungen der Drittauftragnehmer, bzw. schriftliche Sondervereinbarungen, die zu ihrer Wirksamkeit der rechtsverbindlichen Unterschrift der vertragsschließenden Parteien bedürfen.

Insbesondere bei Miet- und Leasingverträgen gilt die Auftragserteilung an den Lieferer als Genehmigung des Vertragsabschlusses zwischen Lieferer und dem Leasinggeber und gleichzeitig als Verpflichtung, mit dem Leasinggeber einen mit festgelegten Bedingungen entsprechenden Leasingvertrag abzuschließen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung soweit sind sowohl gegen den Lieferer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfer ausgeschlossen, soweit nicht vorzätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Lieferers. Als Gerichtsstand gilt auch für Wechsel- und Scheckklage sowie für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten und gerichtliche Mahnverfahren der Sitz des Lieferers als vereinbart.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame Bestimmungen nach Möglichkeit durch solche zulässigen Bestimmungen ersetzen, die den angestrebten Zweck weitestgehend erreichen. Rechte des Bestellers aus dem mit Lieferer getätigten Rechtsgeschäft sind mit Ausnahme der in § 13 genannten Sonderfälle nicht übertragbar. Nebenabreden oder andere Abmachungen als in den obigen Bedingungen angegeben, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.